

- - - - -

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen der Abteilung für Bauingenieurwesen

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 7. August 1961 Nr. H 1558/1 *mit der 1. Änderung vom 11.8.1962 H 1558/3 Abs. 24.*

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2

(1) Die Studierenden des Bauingenieurwesens erwerben auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

(2) Die Diplomprüfung gilt gleichzeitig als Erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn.

§ 3

- Prüfungskommissionen -

(1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören an:

- a) alle Mitglieder der Abteilung,
- b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind,
- c) ein vom Innenministerium zu benennender höherer technischer Beamter als Regierungsvertreter mit beratender Stimme.

(3) Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission wird von der Abteilung gewählt. Ihm obliegt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über

- a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
- b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen Hochschulen abgelegt wurden,
- c) Festsetzung der Prüfungstermine,
- d) Festsetzung der Gesamtnote.

(4) Die Prüfungsabteilung der Technischen Hochschule nimmt nach Weisung des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsanmeldungen entgegen und stellt, wenn die allgemeinen Vorbedingungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigungen für die Diplomarbeit und die einzelnen Teilprüfungen aus. Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigungen melden sich die Bewerber bei den betreffenden Lehrstühlen an, die über die Zulassung in ihrem Prüfungsfach entscheiden.

#### § 4

##### - Diplomvorprüfung -

(1) Die Vorprüfung besteht aus zwei Teilen, die frühestens nach drei- bzw. viersemestrigem Studium abgelegt werden können.

(2) Teil I umfaßt die Fächer

1. Höhere Mathematik
- ~~2. Mechanik und Festigkeitslehre~~
3. Physik
4. Hydromechanik
5. Grundlagen des Metall- und Holzbaues

(3) Teil II erstreckt sich auf die Fächer

5. Mechanik u. Festigkeitslehre
6. Darstellende Geometrie
7. Chemie
8. Vermessungskunde
9. Geologie
10. Baustoffkunde
- ~~11. Hochbaukonstruktion~~

(4) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I vorzuziehen.

(5) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.



(6) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem Fach des Teils I wiederholt wird.

(7) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt falls er sich nicht exmatrikulieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung die Teilnahme an Übungen und Laboratorien nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

## § 5

### - Diplomhauptprüfung -

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Zwischenprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung.

(2) Zu den Zwischenprüfungen gehören die Fächer

1. Rechtswissenschaft
2. Volkswirtschaft
3. Betriebswirtschaft
4. Bodenmechanik
5. Angewandte Mathematik

Die Zwischenprüfungen in den Fächern 1. bis 4. können nach Abschluß der Diplomvorprüfung zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden. Die Prüfung im Fach 5. "Angewandte Mathematik" ist frühestens nach 3 Semestern nach abgeschlossener Vorprüfung, d.h. im allgemeinen frühestens nach dem siebenten Studiensemester, möglich.

Bei der Anmeldung zu den Zwischenprüfungen sind das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Diplomvorprüfung vorzulegen.

(3) Die Diplomarbeit ist vor Beginn der Schlußprüfung anzufertigen und einzureichen. Die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt und beträgt im allgemeinen 6 bis 8 Wochen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind

- a) Nachweis einer durch das Praktikantenamt im Studienbuch anerkannten praktischen Tätigkeit von 6 Monaten,
- b) Nachweis des ordnungsmäßigen Belegens der Vorlesungen und Übungen sowie der Abgabe sämtlicher Studienarbeiten (durch Laufzettel an die Prüfungsabteilung)

(4) Die Schlußprüfung umfaßt folgende Fächer bzw. Fachgebiete:

1. Baustatik
2. Beton- und Stahlbetonbau
3. Stahlbau
4. Ingenieurholzbau
5. Grund-, Erd- und Stollenbau
6. Baubetrieb und Maschinenwesen
7. Wasserbau - Hydromechanik
8. Wasserbau - Wasserwirtschaft
9. Straßen- und Eisenbahnwesen
10. Verkehrswesen
11. Stadtbauwesen

(5) Die Schlußprüfung ist in einem Zuge (Prüfungsssemester) abzulegen. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind

- a) Fünfsemestriges Studium nach Abschluß der Diplomvorprüfung,
- b) erfolgreicher Abschluß der Zwischenprüfungen,
- c) erfolgreiche Teilnahme an zwei geisteswissenschaftlichen Wahlfächern,
- d) Abgabe der Diplomarbeit.

(6) Wird ein Bewerber in einem Einzelfach der Schlußprüfung nicht zugelassen, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

## § 6

### - Nichtteilnahme an Einzelprüfungen -

(1) Ist ein Bewerber verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er dies beim Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend glaubhaft nachzuweisen.



